

Feminist Judgments: Wie im Fall eines gebärenden Vaters Recht feministisch gesprochen werden kann

Emma Steckelberg

studiert Rechtswissenschaften im neunten Semester an der Humboldt Universität zu Berlin, Schwerpunktstudium im Bereich Rechtsetzung und Rechtspolitik; besonderes Interesse für Antidiskriminierungsrecht

Pauline Spatz

studiert Rechtswissenschaften im siebten Semester an der Humboldt Universität zu Berlin und Gender Studies an der Technischen Universität Berlin; Schwerpunktstudium im Bereich Zeitgeschichte und Theorie des Rechts; besonderes Interesse für queere Rechtsfragen an der Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaften und Geschlechterforschung

§ 1591 BGB besagt: „Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat.“ Was aber, wenn ein Mann das Kind geboren hat? 2011 hat das Bundesverfassungsgericht den im sogenannten Transsexuellengesetz vorgeschriebenen Nachweis dauerhafter Infertilität als Voraussetzung für die Korrektur des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags als verfassungswidrig und nicht weiter anwendbar erklärt. Seitdem können rechtliche Männer Kinder gebären. Das Abstammungsrecht wurde aber nicht angepasst. Wie geht das Recht damit um?

Feminist Judgment – eine Idee entsteht

Es ist das Jahr 2004, Kanada. Eine Gruppe feministischer Aktivist*innen und Rechtswissenschaftler*innen unterhält sich während des Besuchs eines italienischen Restaurants über Ungerechtigkeiten des Rechts in Form von Ungleichbehandlungen und Geschlechterdiskriminierung, denen Menschen auf der ganzen Welt ausgesetzt sind.¹ Die Gruppe erkennt: das rechtliche Versprechen von Gleichheit verschleiert oft, dass das Recht von einem ganz bestimmten Rechtssubjekt ausgeht. Dieses ist jedoch nicht „neutral“, sondern spiegelt die gesellschaftlich jeweils dominante Position wider. Unterschiedliche Positionierungen, Privilegien und Ausgangslagen werden dadurch unsichtbar und bleiben unberücksichtigt, während nicht zu rechtfertigende Ungleichheiten perpetuiert werden.

Was ist, muss nicht bleiben, findet die Gruppe. Wie wäre es stattdessen, unbefriedigende Urteile eigenhändig neu und zwar gerechter zu verfassen? An diesem Abend wird das Projekt *Feminist Judgments* gegründet, welches mittlerweile auf der ganzen Welt in der Rechtswissenschaft und an Universitäten aufgegriffen wurde. Die Autor*innen dieses Beitrags wurden durch ein von Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. *Susanne Baer* und Dr. *Petra Sußner* im Sommersemester 2022 geleitetes Seminar der Humboldt Universität zu Berlin an das Projekt herangeführt. Bei *Feminist Judgments* geht es um das Neuverfassen oder auch „Rewriting“ von Gerichtsentscheidungen. Ziel ist,

das Recht durch eine sensitivere Linse zu sehen, Interpretation und Auslegung inklusiver zu betreiben und dadurch womöglich einen weniger diskriminierenden Rechtstext zu verfassen. Dabei soll jedoch der legislative Rahmen, den das Recht diktiert, nicht überschritten werden. Es geht also darum, bestehende Gesetze neu zu interpretieren und auszulegen. Dadurch soll Inklusion und Antidiskriminierung gefördert werden. Versucht wird, die im Vorhinein aufgrund von gewissen Differenzen bestehende Benachteiligung nicht im Namen der Neutralität zu ignorieren, sondern als solche aktiv zu benennen und zu reflektieren. Kern des Projekts ist also die Befassung mit dem sogenannten „Dilemma der Differenz“ – der Schwierigkeit, bestehende Differenzen oder identitätsstiftende Kategorien berücksichtigen und benennen zu wollen, um diese im selben Atemzug zu nivellieren – ohne jedoch durch gerade diese Kategorisierung Differenz zu perpetuieren.² So muss beispielsweise Art. 3 Abs. 2 GG, welcher für mehr Gleichheit vor dem Gesetz sorgen soll, die benachteiligten Gruppen auch benennen und kategorisieren, um für diese Schutz gewähren zu können. Ein solches Dilemma der Differenz betrifft beispielsweise Art. 3 Abs. 2 GG, dessen Katalog zwar für mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern sorgen soll, dazu aber unterschiedliche Geschlechter benennen muss.

Das Rewriting und sein Prozess

Der Prozess des Neuverfassens beginnt wie jede akademische Arbeit – mit umfassender Auseinandersetzung mit der Sache selbst. Sobald man sich mit Sachverhalt, Gesetz, dessen Grundlagen und Grenzen vertraut gemacht hat, geht es darum, an jener Stelle anzusetzen, die einen sogenannten „Kippunkt“ bildet. Damit gemeint ist der Teil des Urteils, an dem angesetzt werden kann, um dieses anders, und zwar so diskriminierungsfrei wie möglich, zu fällen und zu formulieren. Auch wenn ein anderes Urteil innerhalb des Rahmens, den das geltende Recht setzt, nicht möglich sein mag, so ist das Ziel des Rewritings nicht verfehlt. Denn auch sensitivere Sprache, differenziertes Framing, Rekonstruktion der Fakten des Sachverhalts oder Benennung der diskriminierenden Wirkung der Gesetzeslage kann zielführend sein, um nicht zu rechtfertigende, diskriminierende Ungleichheiten zu reflektieren – wenn auch das Urteil im Ergebnis gleich ausfällt. Auch damit ist ein Schritt in die richtige Richtung diskriminierungssensiblerer Rechtsprechung gesetzt. Während des Rewritings müssen unterschiedliche Fragen gestellt werden: Was für Probleme finden sich im Recht?

- 1 Majury, Diane, *Introducing the Women’s Court of Canada*, in: *Canadian Journal of Women and the Law*, 18 (1), 32, S. 1.
- 2 Vgl. Baer, Susanne, *Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft*, in: Kreuzer, Frauen im Recht, 2001, S. 11.

Wurzeln diese im Recht oder in der Auslegung? Wer ist mein Publikum? Was benenne ich in meinem neu verfassten Urteil, was akzentuiere ich, was benenne ich bewusst nicht? Es geht um prozessuale Wahrheitsfindung und darum, zielstrebig im Rahmen des Rechts ein Urteil zu finden, das den strukturellen Ungleichheiten der Gesellschaft gerecht wird. Damit können sie bestenfalls behoben, zumindest jedoch benannt und damit sichtbar gemacht werden.

Beispielhaft wird im Folgenden der Rewriting-Prozess der Feminist Judgments anhand eines familienrechtlichen Beschlusses des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2017 erläutert.

Unser Fall – der Sachverhalt

Der Fall dreht sich um die Eintragung der Elternschaft eines trans Mannes in die Geburtsurkunde seines Kindes. X, ein trans Mann, wird 1982 geboren und bekommt den Geschlechtseintrag „weiblich“ zugewiesen. 2011 erfolgt die rechtliche Korrektur des Personenstands nach der geschlechtlichen Transition. Das bedeutet, dass er ab nun personenstandsrechtlich als Mann mit männlichem Vornamen eingetragen ist. 2013 gebiert X ein Kind mittels anonymer Samenspende. Das Standesamt hat Zweifel, wie die Geburtseintragung zu erfolgen hat. Ist X als Vater oder als Mutter einzutragen? Das AG Schöneberg entscheidet: X ist gem. § 1591 BGB und § 11 TSG als Mutter weiblichen Geschlechts mit dem früher geführten weiblichen Vornamen einzutragen.³ X begehrt aber die Eintragung als Vater männlichen Geschlechts mit dem nun geführten männlichen Vornamen. Er erhebt Beschwerde zum Kammergericht Berlin, welches der Entscheidung des AG Schöneberg folgt.⁴ Daraufhin legt X Rechtsbeschwerde zum BGH ein. Auch dieser stellt fest: X ist als Mutter weiblichen Geschlechts mit dem weiblichen Vornamen einzutragen.⁵ 2018 nimmt das BVerfG die Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung an.⁶ Das Verfahren ist aktuell beim EGMR anhängig.⁷

Die aktuelle Rechtslage

X, personenstandsrechtlich ein Mann, wird als Mutter und Frau eingetragen. Warum? Der BGH meint, dies diktiert das Recht.

„Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“ legt § 1591 BGB fest. Vater eines Kindes ist, so steht es einen Paragraphen weiter, „der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat, oder dessen Vaterschaft [...] gerichtlich festgestellt ist.“ So weit so gut. Nur: Was passiert, wenn wie im vorliegenden Sachverhalt ein Mann ein Kind gebiert?

Dann wird die Rechtslage komplexer. Erstens, weil dann weder § 1591 BGB noch § 1592 BGB wirklich passen – X hat sein Kind selbst geboren, ist aber keine „Frau“ und „Mutter“ wie in § 1591 BGB vorgegeben. Er ist ein Vater, die Rechtstellung des Vaters gemäß § 1592 BGB leitet sich jedoch grundsätzlich von der ersten Elternstelle, der Mutter, ab. Gebärende Männer sind im Abstammungsrecht bisher nicht vorgesehen. Zweitens muss zudem das „Transsexuellengesetz“ (TSG) angewandt werden.

Das TSG gilt seit dem 1. Januar 1981. Es regelt die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag von trans Personen und

schützt diese Änderung auch grundsätzlich vor Offenbarung (§ 5 TSG). Schon das Gesetz als solches ist problematisch. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den zahlreichen Entscheidungen, in denen das Bundesverfassungsgericht insgesamt sieben Vorschriften des TSG für verfassungswidrig erklärt hat – was für ein Gesetz mit gerade einmal 18 Paragraphen erschreckend viel ist. Die aktuelle Bundesregierung will das TSG durch ein Selbstbestimmungsgesetz ablösen und das Abstammungsrecht reformieren. Noch gilt aber das TSG – auch für die Elternschaft von trans Personen.

Hat eine Person nach § 1 TSG ihren Vornamen geändert, so wird diese Änderung mit der Geburt eines danach von ihr geborenen oder gezeugten Kindes unwirksam (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 TSG). Unter besonderen Umständen kann der Vorname – auf Antrag – erneut vom Gericht geändert werden (§ 7 Abs. 3 TSG).

Hat eine Person nach § 8 TSG sowohl ihren Vornamen als auch ihr Geschlecht geändert, bleibt die Änderung auch nach der Geburt eines Kindes grundsätzlich bestehen – mit einer Ausnahme: bezüglich des Eltern-Kind-Verhältnis gilt weder die Namens- noch die Personenstandsänderung – zumindest in Bezug auf die eigenen Kinder, so § 11 TSG.

In der Folge steht in der Geburtsurkunde des Kindes also als Elternteil eine Person, die es rechtlich nicht mehr gibt: Der rechtliche und soziale Mann wird zur „Mutter“ mit abgelegten weiblichen Vornamen. Das ist verwirrend und auf den ersten Blick weder besonders logisch noch mit dem Gebot, die Einheit der Rechtsordnung zu wahren, zu vereinbaren.

Auf den zweiten Blick fällt § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG ins Auge: Name und Geschlecht soll danach nur ändern können, wer „dauernd fortpflanzungsunfähig ist“. Die hier normierte Zwangssterilisation stellt einen Verstoß gegen Art. 2 I, II und Art. 1 I GG dar und wurde vom Bundesverfassungsgericht 2011 für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG mit dem Schutz der intimen Lebenssphäre auch das „Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität“ schützt. Daher darf die personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts einer trans Person nicht von operativen Eingriffen abhängig gemacht werden, die die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen und nach wissenschaftlichem Kenntnisstand kein zwingendes Merkmal einer Transition sind.⁸

Obwohl § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG seit dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss nicht mehr anwendbar ist, zeigt sich hier, was auch aus der Gesetzesbegründung zum TSG hervorgeht: nach der ursprünglichen Konzeption des TSG wollte die damalige Gesetzgeber*in verhindern, dass trans Personen (zumindest nach einer rechtlichen Transition) Kinder zeugen können. Ein gebärender Mann sollte also nach der (ursprünglichen) Konzeption des TSG gar nicht vorkommen.⁹

3 AG Berlin-Schöneberg, 13.12.2013 – 71 III 254/13.

4 KG Berlin, 30.10.2014 – 1 W 48/14.

5 BGH, 06.09.2017, XII ZB 660/14.

6 BVerfG, 15.05.2018- 1 BvR 2831/17.

7 EGMR-53568/18, 54941/18 (anhängig).

8 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11. Januar 2011, Rn. 56, 57.

9 ebd. Rn. 16 ff.

Writing and Rewriting

Dieser Logik folgend wendet der BGH die einschlägigen Normen des TSG (und des BGB) also mit dem Ergebnis an, dass ein gebärender Mann als Mutter mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ und mit seinen ehemaligen Vornamen in die Geburtsurkunde des Kindes einzutragen ist. Der BGH wendet § 1591 BGB auf den Fall an. Im Ergebnis ist sinnvoll, dass eine Elternschaft bejaht wird. Allerdings wird die offenkundige Wortlautgrenze – X ist ein Mann, § 1591 BGB sieht eine Frau vor – nicht problematisiert und vor allem die Grundrechtsrelevanz der geltenden Rechtslage verkannt. Der BGH argumentiert, dass nur mit einer Geburtsurkunde, die keine männliche Person als gebärendes Elternteil ausweist, ausreichender Schutz des Kindes vor Diskriminierungen gewährleistet und das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK) geschützt würde.¹⁰

Richtig ist, dass gemäß § 1591 BGB die rechtliche Mutter stets feststeht. Die Vaterschaft wird gemäß § 1592 BGB davon abgeleitet. Eine Geburtsurkunde, die nur den Vater, nicht aber die Mutter benennt, wäre demnach tatsächlich ungewöhnlich und würde zu Nachfragen und Irritation führen, die diskriminierende Wirkung entfalten könnten.

Die Konklusion des BGH verkennt die Diskrepanz zwischen TSG und BGB: Das Problem wurzelt nicht in der Rechtsprechung, sondern in der Rechtslage. Diese ermöglicht es grundsätzlich nicht, nur die Vaterstelle der Geburtsurkunde zu besetzen. Das TSG steht im Widerspruch mit dem BGB: das TSG ermöglicht die rechtliche Änderung des Geschlechts und erkennt damit an, dass das personenstandsrechtliche Geschlecht und das bei der Geburt (aufgrund der vermuteten Fortpflanzungsfunktion) zugeschriebene Geschlecht auseinanderfallen können. Daraus folgt, dass auch eine gebärfähige Person (der bei Geburt i. d. R. das „weibliche“ Geschlecht zugeschrieben wurde), personenstandsrechtlich ein Mann sein kann (rechtlich „männlich“). Das BGB wiederum knüpft Mutterschaft nach § 1591 BGB an die Eigenschaft als Frau und die Gebärfunktion. Vaterschaft knüpft es an die Eigenschaft als Mann und entweder die Ehe mit der Mutter oder die Zeugungsfunktion an. Das BGB verknüpft also hier die (personenstandsrechtlichen) Begriffe „Mann“ und „Frau“ mit einer biologischen Fortpflanzungsfunktion. Während das TSG eine Trennung zwischen rechtlich zugeschriebenem Geschlecht und biologischer Fortpflanzungsfunktion vornimmt, hängt das Abstammungsrecht des BGB hinterher und verknüpft beides untrennbar miteinander. Der BGH verkennt dieses Problem, wenn er schreibt, letztlich sei „die Verknüpfung zwischen Fortpflanzungsfunktion und Geschlecht unbestreitbar biologisch begründet“¹¹.

Die personenstandsrechtliche Realität „ein Mann hat ein Kind geboren“ kann nach den geltenden abstammungsrechtlichen Normen nicht abgebildet werden.

Gerade diese Diskrepanz gefährdet den Schutz vor Diskriminierung des Kindes. X, der in der Geburtsurkunde als Mutter weiblichen Geschlechts mit weiblichen Namen aufgeführt ist, besitzt davon abweichende Ausweisdokumente – diese weisen ihn als Mann mit männlichem Namen aus. Dies führt zu Nachfragen und Irritation, etwa bei der Anmeldung zum Kindergarten oder beim Reisen, wenn

die Elternschaft wegen dieser Unstimmigkeit angezweifelt wird. Die tatsächlichen Konsequenzen bringen das Potential von Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht von X.

Möchte das Kind die Verwandtschaft mit dem Vater nachweisen, über das Kindesalter hinaus zum Beispiel auch im Erbfall, kann dies nur mit der Offenbarung der Transgeschlechtlichkeit des Vaters erfolgen. § 11 TSG sorgt für eine andauernde Diskriminierung durch dauerhafte Zwangs-Outings des Vaters als trans Person, was sowohl Vater als auch Kind dauerhaft einer Gefahr von Diskriminierung aussetzt. Außerdem macht § 11 TSG einen Unterschied zwischen adoptierten und leiblichen Kindern, was im Hinblick auf Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ebenso fragwürdig ist.

Das aus der Diskrepanz resultierende Diskriminierungspotential des Vaters in Form einer Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Offenbarung wäre nicht durch das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (KdA) des Kindes zu rechtfertigen, da ein milderes Mittel verfügbar ist: Das Personenstandsrecht des Kindes auf KdA kann auch mit einer Geburtsurkunde gewährleistet werden, die X als Vater männlichen Geschlechts mit männlichem Vornamen ausweist, wenn er im Geburtenregister als Mutter eingetragen wird.¹² Die Konzeption des § 11 TSG als Ausnahme des Offenbarungsverbots aus § 5 TSG überzeugt mithin nicht.

Fazit

Die abstammungsrechtlichen Normen so analog anzuwenden, dass im Ergebnis X als gebärender Vater männlichen Geschlechts mit männlichen Namen in der Geburtsurkunde des Kindes steht, verstößt gegen die Wortlautgrenze von §§ 1591, 1592 BGB. Daraus folgt unsere dringende legislative Forderung, das TSG durch ein grundrechtsfreundlicheres Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen und bei der geplanten Reform des Abstammungsrechts die Rechte von trans Eltern und deren Kinder zu berücksichtigen. Der Bundesverband Trans* fordert, dass bereits bestehende Geburtsurkunden nach der Vornamens- oder Personenstandsänderung eines Elternteils geändert werden können und Eltern bei der Geburt ihres Kindes ihrem Identitätsgeschlecht entsprechend eingetragen werden. Elternteil sollte zunächst die gebärende Person sein und als zweites die Person, die übereinstimmend mit der gebärenden Person angibt, der zweite Elternteil zu sein.¹³ Auch ein Eintrag als „Eltern 1“ und „Eltern 2“ statt „Mutter“ und „Vater“, wie bei Lebenspartnerschaften als „Lebenspartner 1“ und „Lebenspartner 2“ üblich, wäre möglich und inklusiv.

Was heißt das für die Methode der *Feminist Judgments*? In unserem Fall hätten wir den Beschluss zum Beispiel zu einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle der einschlägigen TSG- und BGB-Normen umschreiben können. Aber auch ohne starke inhaltliche Veränderungen

10 ebd. Rn. 29 ff.

11 ebd. Rn. 25.

12 Vgl. AG Münster, Beschluss vom 04.01.2016 – 22 III 12/15.

13 Policy Paper Recht des Bundesverbandes Trans*, Paradigmenwechsel – Zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf Trans, S. 14, online: <<https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/09/BVT-Policy-Paper-Recht.pdf>> (Zugriff: 05.12.2022).

konnten wir das Urteil diskriminierungsärmer machen: durch sensitivere, genderinklusive Sprache, durch eine Argumentation mit den sachlich einschlägigen Quellen anderer Disziplinen – etwa den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Gender Studies.

Den Fokus der Sachverhaltsdarstellung haben wir auf die klagende Person und ihr Begehren gelegt. Denn darum geht es den *Feminist Judgments* vor allem: einen Rechtstext zu produzieren, der als Ganzes Menschen besser gerecht wird.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-11

Geschlechtliche Selbstbestimmung: Ein Thema für den djb!

Veranstaltungsbericht

Susanna Roßbach

Mitglied der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften sowie im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Europa-Universität Flensburg und Doktorandin an der Bucerius Law School in Hamburg

„Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen.“¹ Mit diesen Worten kündigt die Ampelregierung im Koalitionsvertrag an, geschlechtliche Selbstbestimmung in Deutschland umsetzen zu wollen. Doch worum geht es da nun genau? Und ist geschlechtliche Selbstbestimmung eigentlich auch ein Thema für den djb?

„Was wird es denn?“

Für jedes in Deutschland geborene Kind muss nach wie vor – so steht es in § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG – das Geschlecht im Geburtenregister beurkundet werden. Möglich sind mittlerweile vier Optionen: „weiblich“, „männlich“, „divers“ oder ein Offenlassen des Eintrags. Welches Geschlecht einem Kind nach der Geburt zugeordnet wird, entscheidet in der Regel die Hebamme oder Ärztin durch einen Blick auf die Genitalien des Kindes: „It’s a girl!“ Dass ein Kind von Geburt an vergeschlechtlicht wahrgenommen wird, ist nichts Neues: Die Auswahl von Namen und (vermeintlich) geschlechtsspezifischer Kleidung machen klar, ob die Umwelt das Kind als Mädchen oder Junge wahrnehmen soll. Durch den Eintrag des Geschlechts in das Geburtenregister wird diese soziale Zuordnung zu einem Geschlecht auch rechtlich festgeschrieben.

Für viele Menschen fühlt sich diese Fremdzuordnung nach der Geburt nicht weiter problematisch an. Dass sie einen Geschlechtseintrag im Geburtenregister haben, dürfte den meisten Menschen in Deutschland nicht einmal bewusst sein. Für trans Personen, bei denen das bei der Geburt zugeordnete Geschlecht nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt,² spielt die Korrektur des Geschlechtseintrags aber sehr wohl eine Rolle. Fallen nämlich das äußere Erscheinungsbild und die Dokumente auseinander, muss dies bei jeder Ausweiskontrolle oder bei jedem Grenzübergang erklärt und im Zweifel die Transgeschlechtlichkeit offengelegt werden. Die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und die offizielle Namensänderung sind für viele trans Personen daher auch wichtige Schritte ihrer Transition. Dass dieses Bedürfnis auch verfassungsrechtlich,

nämlich als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG), geschützt ist, wurde vom Bundesverfassungsgericht vor Jahrzehnten klargestellt.³

Rechtliche Ausgangslage

Aktuell können trans Personen ihren Geschlechtseintrag und Namen ausschließlich im Verfahren nach dem sogenannten Transsexuellengesetz (TSG) korrigieren. Im vor dem Amtsgericht geführten TSG-Verfahren muss jede trans Person durch zwei unabhängige, sachverständige Gutachten beweisen, dass sie sich „dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet“, seit mindestens drei Jahren „unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“ und „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden [...] nicht mehr ändern wird“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG). Die doppelte Begutachtungspflicht stellt nicht nur eine erhebliche (und im deutschen Recht einzigartige) finanzielle und zeitliche Belastung dar,⁴ sondern bietet auch ein enormes Diskriminierungspotential: Trans Personen berichten vermehrt von übergriffigen Fragen, etwa nach Masturbationsvorlieben, ihrer bevorzugten Unterwäsche oder Missbrauchserfahrungen, vom Einfordern traditioneller Geschlechterstereotype und von Pathologisierung.

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz neu eingeführt werden soll nun die Möglichkeit, Geschlechtseintrag und Namen durch eine einfache Erklärung beim Standesamt zu ändern. Ein ähnliches Verfahren existiert bereits in § 45b PStG, soll nach Ansicht des Bundesinnenministeriums aber nur intergeschlechtlichen Personen offenstehen, die einen ärztlichen

- 1 Koalitionsvertrag 2021–2025 v. 07.12.2021, S. 95, online: <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf> (Zugriff: 04.01.2023).
- 2 Zur Terminologie bereits auf Seite 1 ff. in diesem Heft.
- 3 Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 49, S. 286; zuletzt BVerfGE 147, S. 1; dazu ausführlich Valentiner, Dana-Sophia, Das Grundrecht auf Finden und Anerkennung der geschlechtlichen Identität, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Dritten Option“ und ihre Folgefragen, in: Januszkiwicz, Magdalena / Post, Alina / Riegel, Alexander / Scheideler, Luisa / Treutlein, Alisha (Hrsg.), Geschlechterfragen im Recht, Berlin/Heidelberg 2021, S. 129 ff.
- 4 Im Durchschnitt kosten TSG-Verfahren 1.868 € und dauern 9,3 Monate, Adamietz, Laura / Bager, Katharina, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, November 2016, S. 11 f., online: <<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gutachten-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-114070>> (Zugriff: 04.01.2023).